



Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine im Bund Deutscher Philatelisten e. V.

SATZUNG

Der Text dieser Satzung ist in maskuliner Sprachform abgefasst. Er gilt auch in der femininen Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:

Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine im Bund Deutscher Philatelisten e.V.
(nachfolgend kurz LV genannt) mit Sitz in Karlsruhe

2. Der LV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zum Zweck der Förderung der Philatelie und artverwandter Themengebiete sind dem LV folgende Aufgaben gestellt:
 - a) freiwilliger Zusammenschluss möglichst aller Vereine und Interessenten
 - b) der Vertretung der gemeinsamen Interessen auf dem Gebiet der Philatelie
 - c) die Pflege der wissenschaftlichen Philatelie
 - d) die Förderung des Fachschrifttums
 - e) die Durchführung philatelistischer Veranstaltungen
 - f) die Schaffung von Einrichtungen für besondere Aufgaben auf philatelistischem Gebiet
 - g) die Bekämpfung aller Missstände auf dem Gebiet der Philatelie
 - h) die Pflege der philatelistischen Beziehungen zu den übrigen LV
 - i) die Pflege philatelistischer internationaler Beziehungen; sofern solche Aufgaben nicht vom Bund erfüllt werden, besonders zum benachbarten Ausland. Der LV bewahrt unter Anerkennung demokratischer Grundsätze völlige Neutralität gegenüber politischen und religiösen Bestrebungen und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
 - j) die Förderung der Jugendarbeit im Verein, Schulen und Messen im philatelistischen Sinne unter Einbeziehung des Landesring Süd-West e.V. der DPhJ sowie der Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne des Jugendhilferechts
 - k) Stärkung und Sicherung der Vereine
2. Der LV kann auch zum Zwecke der plan- und wirkungsvollen Erfüllung der mannigfaltigen Aufgaben der Philatelie die Mitgliedschaft in einer Organisation erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können insbesondere Briefmarkensammlervereine werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Grund der Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen als ordentliches Mitglied aufgenommen werden können. Natürliche und juristische Personen können auch Fördermitglied werden. Der geschäftsführende Vorstand muss einstimmig über die Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person entscheiden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des LV einzureichen.
Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig erscheinen.
Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand geprüft. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der abgelehnte Bewerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe der begründeten Ablehnung das Recht auf Berufung an den nächsten ordentlichen LV-Tag. Dessen Entscheidung ist endgültig.
3. Sammler, die sich besondere Verdienste um die Philatelie erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz kann durch Beschluss des LV-Vorstandes wieder aufgehoben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den LV-Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des LV zur Verfügung. Sie haben das Recht, zum LV-Tag Vertreter zu entsenden. Fördermitglieder haben das Recht an den LV-Tagen anwesend zu sein. Ein Stimmrecht besteht nicht.
2. Die LV-Mitglieder haben dem LV-Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die Namen, Anschriften und Geburtsdaten aller Mitglieder ihrer Organe, sowie Zeit und Ort regelmäßiger Zusammenkünfte mitzuteilen und von jeweiligen Änderungen den LV in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gestaltung des Vereinslebens ist ausschließlich Angelegenheit der LV-Mitglieder.
4. Die LV-Mitglieder sind verpflichtet, den LV in der Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit zu unterstützen, die Satzung des LV einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen und Entschlüsse durchzuführen, insbesondere auch der Beitragspflicht nachzukommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung, mittels eingeschriebenem Brief an ~~eine~~ ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Auflösung des LV,
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines LV-Mitglieds erfolgt durch den geschäftsführenden LV-Vorstand bei Verstoß gegen LV-Belange, insbesondere auch wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge. Wird von dem ausgeschlossenen LV-Mitglied innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss beim geschäftsführenden LV-Vorstand Beschwerde erhoben, so entscheidet darüber endgültig der nächste LV-Tag.

2. Bei Fusion zweier dem LV angehörenden Vereine bleibt eine Mitgliedschaft erhalten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den LV. Verbindlichkeiten sind auszugleichen.

§ 6 Beitrag und Umlagezahlungen

1. Die LV-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher nach der Zahl der Mitglieder zu berechnen ist, die der Mitgliedsverein an den LV gemeldet hat. Die Höhe sowie das Verfahren der Beitragszahlung legt der LV-Tag fest.
2. Für Fördermitglieder können durch den Vorstand Regelungen über Höhe, Fälligkeit, Jahresbeiträge und Umlagen festgesetzt werden, die von denen für ordentliche Mitglieder abweichen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
Die Höhe der Beiträge für Einzelmitglieder bestimmt der geschäftsführende Vorstand jährlich auf Grund der Geschäftsordnung.
3. Der LV kann für bestimmte Vorhaben eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss des LV-Tages notwendig.

§ 7 Organe

Organe sind:

- LV-Tag
- LV-Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Regionalvertretern und den gewählten Fachbereichsleitern.

§ 8 LV-Tag

1. Alle zwei Jahre und zwar in den ersten 6 Monaten des Jahres beruft der LV-Vorstand mit einer Frist von 8 Wochen alle LV-Mitglieder zum ordentlichen LV-Tag, der als Mitgliederversammlung im Sinne BGB gilt, schriftlich ein. Der Abdruck der Einladung mit der Tagesordnung in den Verbandsnachrichten reicht hierzu aus.
2. Jedes Mitglied hat für je angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Stimme, wobei die Mitgliederzahl zugrunde zu legen ist, für die im Vorjahr der Beitrag an den LV bezahlt wurde. Die Mitglieder sind berechtigt, zum LV-Tag Vertreter zu entsenden. Sie können ihre Stimme auch auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen, nicht jedoch auf ein LV-Vorstandsmitglied. Der Abstimmende muss sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht der von ihm vertretenen Vereine ausweisen.
3. Der LV-Tag legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des LV fest. Anträge zum LV-Tag sind spätestens 4 Wochen vor dem LV-Tag schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Der LV-Tag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
4. Der LV-Tag hat über alle ihm satzungsgemäß zustehenden Obliegenheiten mit einfacher Stimmen-Mehrheit zu beschließen. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist neben der Einzelabstimmung auch eine Blockabstimmung zulässig. Jeder ordnungsgemäß einberufene LV-Tag ist beschlussfähig.
5. Über den Verlauf des LV-Tages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom LV-Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Neuwahlen ist vom Wahlleiter ein gesondertes Wahlprotokoll zu erstellen, das von ihm und dem LV-Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom LV-Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen Antrag hierzu unter gleichzeitiger schriftlicher Angabe der Verhandlungspunkte beim LV-Vorstand gestellt hat. Sinngemäß gilt das Gleiche wie für den ordentlichen LV-Tag.

§ 9 LV-Vorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Regionalvertretern und den Fachbereichsleitern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem LV-Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Das Amt des Geschäftsführers und des 2. Vorsitzenden kann in Personalunion geführt werden. Die LV-Geschäftsführung obliegt dem „Geschäftsführenden Vorstand“. Im Rahmen dieser Geschäftsführung obliegt es dem „geschäftsführenden Vorstand“ über einen Geschäftsverteilungsplan, Bildung, Veränderung oder Auflösung von Regionen oder Fachbereichen zu beschließen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Fachbereichsleiter werden vom LV-Tag auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder Fachbereichsleiter können nur auf Beschluss eines LV-Tages durch Neuwahl ersetzt werden. Bis dahin kann der LV-Vorstand eine kommissarische Besetzung dieser Stelle vornehmen. Werden Fachbereiche neu gebildet oder verändert, so gilt diese Regelung entsprechend.
4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; sie sind alleinvertretungsberechtigt (Vorstand i. S. § 26 BGB).
5. Der LV-Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, sobald er es für erforderlich hält. Ein Bedürfnis ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Der LV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse des LV-Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des LV-Vorsitzenden. Darüber hinaus kann der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall jedes weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Bedarf jederzeit eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Beschlüsse im Umlaufverfahren – auch per eMail - sind grundsätzlich zulässig. Über die Verhandlungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstands, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom LV-Vorsitzenden bzw. die Sitzung leitenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Unterschrift als Faksimile ist zulässig.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben des LV und Schaffung notwendiger LV-Einrichtungen kann der Vorstand oder auch der LV-Tag in Abstimmung mit den jeweiligen Personen Mitarbeiter ernennen.
7. Zur Aufgabe des Regionalvertreters gehört es, jährlich mindestens eine Regionalversammlung einzuberufen und zu leiten, aus dem Verbandsgeschehen zu berichten und Anregungen aus der Versammlung an den LV-Vorstand weiterzuleiten. Die Regionalvertreter werden durch die Regionaltagung gewählt, die spätestens 4 Wochen vor dem LV-Tag stattzufinden hat, und vom LV-Tag bestätigt. Vorzeitig ausscheidende Regionalvertreter sind ebenso von einer Regionaltagung zu wählen und werden vom nächsten LV-Tag bestätigt. Der Kandidat für das Amt des Regionalvertreters muss einem Verein der Region angehören und seinen Wohnsitz im Regionsbereich haben.

§ 10 LV-Fachbereiche

1. Um die Bestrebungen und Aufgaben gem. §2 erfüllen zu können, werden Fachbereiche eingerichtet.
2. Die Fachbereichsleiter sind zur Zusammenarbeit nach innen und außen (z. B. mit entsprechenden Positionen in anderen Verbänden und der Jugendorganisation) verpflichtet. Sie berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit. Bei Fragen von entscheidender Bedeutung ist der „Geschäftsführende Vorstand“ einzuschalten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird jährlich von 2 Kassenprüfern durchgeführt. Sie werden vom LV-Tag auf 4 Jahre gewählt und dürfen nicht dem LV-Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben über ihre Feststellungen jährlich zu berichten und zwar auf dem LV-Tag oder in Jahren ohne LV-Tag in den Landesverbandsnachrichten.

§ 12 Haftung

Für alle vom LV-Vorstand beschlossenen vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten haftet nur das LV-Vermögen, nicht aber das Vermögen der LV-Mitglieder.

§ 13 Auflösung des LV

1. Die Auflösung des LV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des LV muss das Vermögen einer Organisation zur Förderung der Philatelie zugeführt werden. Über die Verwendung des LV-Vermögens ist gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 14 Gerichtsstand

In allen Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis, der Mitgliedschaft, der Inanspruchnahme von LV-Einrichtungen oder aus welchen Titeln immer zwischen dem LV einerseits und seinen Mitgliedern andererseits entstehen, unterwerfen sich die Beteiligten dem Gerichtsstand Karlsruhe.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.
2. Diese Satzung wurde vom LV-Tag am 30.04.2016 in Freiburg beschlossen. Sie tritt mit Wirkung am 30.04.2016 in Kraft unbeschadet des Umstandes, dass gemäß § 71 BGB Änderungen der Satzung zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, nachdem die Vereinsorgane bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung zu Beschlussfassungen ermächtigt sind; diese werden jedoch erst mit der Eintragung der Satzungsänderung sowohl im Verhältnis zu Dritten wie auch den Mitgliedern wirksam.
3. Sie ist beim Vereinsregister Mannheim unter VR 100848 eingetragen.